

Leitfaden zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve gemäß der Kapazitätsreserveverordnung

1. Vorbemerkungen

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) führen gemeinsam die Ausschreibung zur Bildung einer Kapazitätsreserve basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen des § 13e EnWG sowie der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) durch.

Mit der Kapazitätsreserve halten die ÜNB Reserveleistung vor, um Leistungsbilanzdefizite infolge eines nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen.

Die Kapazitätsreserve steht seit dem Winterhalbjahr 2020/2021 zur Verfügung und wurde von der EU-Kommission für drei aufeinander folgende zweijährige Erbringungszeiträume beihilferechtlich genehmigt. Der Einsatz der Anlagen in der Kapazitätsreserve erfolgt ausschließlich auf Anforderung der ÜNB.

Die in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen. Daher greifen die ÜNB auch in den Fällen auf in der Kapazitätsreserve gebundene Anlagen zu, in denen es für die Systemsicherheit zum Beispiel aufgrund von Netzengpässen erforderlich ist.

Betreiber bereits bestehender Netzreserveanlagen können für diese Anlagen ebenfalls Gebote in der Ausschreibung der Kapazitätsreserve abgeben, wenn sie alle technischen und sonstigen Anforderungen erfüllen.

Mit Gebotstermin 01.12.2023 wird für den dritten Erbringungszeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2026 eine Reserveleistung von 2 Gigawatt ausgeschrieben.

Die Grundzüge des Ausschreibungsverfahrens für diesen dritten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve werden an dieser Stelle erläutert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zweifelsfällen die gesetzlichen Bestimmungen des § 13e EnWG und der KapResV gelten.

2. Ausschreibende Unternehmen und Kommunikation

2.1 Ausschreibende Unternehmen / Auftraggeber

- 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin
- Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
- TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart.

2.2. Kommunikation über die Vergabepattform Negometrix

Registrierung

Die Kommunikation erfolgt über die Vergabepattform Negometrix, welche unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://platform.negometrix.com/Content/Tender/TenderProperties.aspx?tenderId=222906>

Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, sich auf der Vergabepattform Negometrix zu registrieren, um Zugang zu den weiterführenden Unterlagen zu bekommen. Die Registrierung ist zudem Voraussetzung, um regelmäßig über neue beantwortete Anfragen sowie Mitteilungen der ÜNB informiert zu werden.

Rückfragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung eines Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er die ÜNB unverzüglich und vor Abgabe seines Gebots über die Vergabepattform Negometrix darauf hinzuweisen. Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ebenfalls ausschließlich über die Vergabepattform Negometrix an die ÜNB zu richten und werden von diesen schnellstmöglich beantwortet. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften ist der Tabelle 4-1 zu entnehmen.

Beantwortung von Bieterfragen und sonstige Mitteilungen der ÜNB

Über die Vergabepattform Negometrix sind sowohl individuelle als auch allgemeine Anfragen möglich. Allgemeine Anfragen sowie die Antworten der ÜNB sind nach ihrer Beantwortung für alle registrierten Bieter sichtbar. Individuelle Anfragen sind als eine ausschließlich bilaterale Kommunikation zwischen Bieter und dem ÜNB angelegt. Sofern individuelle Anfragen nach Einschätzung der ÜNB relevante Informationen für andere Bieter beinhalten, werden diese ebenfalls gemeinsam mit der Antwort allen registrierten Unternehmen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die ÜNB stellen die Informationen über die Vergabepattform Negometrix zum Abruf bereit und teilen den registrierten Unternehmen per automatisierter E-Mail mit, dass neue beantwortete Anfragen/Antworten auf der Vergabepattform Negometrix eingestellt worden sind. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen der ÜNB (z.B. im Falle einer Korrektur von Dokumenten).

3. Auftragsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die Bereitstellung einer Kapazitätsreserve in Höhe von 2 Gigawatt für den Erbringungszeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2026 gemäß § 13e Abs. 2 EnWG.

Vertragliche Grundlage zwischen ÜNB und Bieter zur Bindung der Anlagen in der Kapazitätsreserve sind die Standardbedingungen. Voraussetzung für eine mögliche Bezuschlagung eines Gebots ist, dass der Bieter mit den Standardbedingungen vollumfänglich

einverstanden ist. Die Standardbedingungen sind auf der Vergabeplattform Negometrix in Abschnitt 1.4.1 des Fragebogens zu finden.

Die ÜNB haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt. Für die Teilnahme an der Ausschreibung zur Kapazitätsreserve haben die Anlagen neben den Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 KapResV auch diese zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind auf der Vergabeplattform Negometrix in Abschnitt 1.4.2 des Fragebogens zu finden.

4. Informationen zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Termine und Fristen des Verfahrens

Die ÜNB beschaffen die Kapazitätsreserve gemeinsam in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren.

Nachstehend sind die von den ÜNB vorgesehenen Verfahrenstermine und -fristen aufgeführt.

Tabelle 4-1: Übersicht der Termine und Fristen für das Ausschreibungsverfahren

	Datum
Bekanntmachung der Ausschreibung am:	01.09.2023
Möglichkeit der Fragestellung für Bieter bis:	06.11.2023
Beantwortung von Fragen der Bieter bis:	16.11.2023
Gebotstermin am:	01.12.2023
Zuschlagserteilung spätestens am:	14.02.2024

Die ÜNB behalten sich vor, diesen Zeitplan im Verlauf des Verfahrens abzuändern, insbesondere die vorgesehenen Fristen zu verlängern, soweit sich das für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf als notwendig erweist und rechtlich zulässig ist.

4.2 Sicherheiten

Erstsicherheit

Bieter müssen bis zum Gebotstermin eine **Erstsicherheit** gemäß § 10 Abs. 1 KapResV leisten. Die Sicherheit ist durch eine unwiderrufliche und unbedingte selbst-schuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, es sei denn die Forderungen sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt, und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB zugunsten des Anschluss-ÜNB zu leisten.

Die Bürgschaft ist im Original auf dem Postweg einzureichen. Für den Versand des Bürgschaftsoriginals sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

Der Versand der Bürgschaft für die Erstsicherheit muss in einem separaten, doppelten Umschlag (Umschlag-in-Umschlag) erfolgen. Dabei muss sich das Bürgschaftsformular im inneren der beiden Umschläge befinden. Innerer und äußerer Umschlag müssen jeweils verschlossen sein.

Der **innere Umschlag** ist an den jeweiligen Anschluss-ÜNB zu adressieren:

- 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin
- Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
- TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart.

Da die Bürgschaftsunterlagen zunächst bis zum Gebotstermin ungeöffnet von der durch die ÜNB beauftragten Kanzlei GvW Graf von Westphalen Partnerschaft mbB zentral empfangen und gesammelt werden, ist der **äußere Umschlag** zu adressieren an:

Persönlich/Vertraulich

GvW Graf von Westphalen Partnerschaft mbB
Frau Antje Baumbach
Herrn Toralf Baumann
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin

Der innere Umschlag ist mit dem Vermerk "Ausschreibung Kapazitätsreserve – Nicht öffnen vor dem 02.12.2023" zu versehen. Die Bürgschaft muss spätestens am Gebotstermin bei der vorgenannten Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus ist ebenfalls spätestens am Gebotstermin eine Kopie der Bürgschaft für die Erstsicherheit auf der Vergabeplattform Negometrix im Fragebogen unter Abschnitt 1.4.8 hochzuladen, unter der auch das zu verwendende Formblatt zur Verfügung gestellt wird.

Die Erstsicherheit ist befristet auf den 30.09.2027 auszustellen.

Zweitsicherheit

Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, müssen zusätzlich spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung eine **Zweitsicherheit** gemäß § 10 Abs. 2 KapResV leisten. Die Zweitsicherheit ist ebenfalls in Form einer Bürgschaft unter Verwendung des unter Negometrix bereitgestellten Formblattes zu leisten. Die Bürgschaft für die Zweitsicherheit ist ausschließlich postalisch direkt an den jeweiligen Anschluss-ÜNB zu versenden. Die jeweiligen Empfängeradressen bei den ÜNB für die Bürgschaften der Zweitsicherheit werden den Bietern mit dem Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Die Zweitsicherheit ist befristet auf den 30.09.2027 auszustellen.

4.3 Hinweise zu beizufügenden Nachweisen

Nachweis gemäß § 16 Nr. 2 KapResV

Als Nachweis gemäß § 16 Nr. 2 KapResV hat der Bieter seinem Gebot ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beizufügen. Der Gutachter muss darin bestätigen, dass alle für den Betrieb der angebotenen Anlage erforderlichen Genehmigungen für die Dauer des Erbringungszeitraumes vorliegen. Im Falle eines Konsortiums ist ein Gutachten vorzulegen, welches das Vorliegen entsprechender Genehmigungen für jede Anlage des Konsortiums bestätigt.

Nachweis gemäß § 16 Nr. 3 KapResV

Als Nachweis gemäß § 16 Nr. 3 KapResV hat der Bieter ein Dokument zum vorhandenen Netzanschlusspunkt hochzuladen, welches belegt, dass der im Rahmen der Kapazitätsreserve zu nutzende Netzanschlusspunkt im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist.

Sollte das Gebot mehrere Anlagen umfassen (Konsortium), so sind die jeweiligen Nachweise für jede Anlage einzeln in getrennten und eindeutig benannten Dateien hochzuladen.

Bestätigung gemäß § 16 Nr. 5 KapResV

Für eine Anlage, die an ein Verteilernetz angeschlossen ist, hat der Bieter die unter Negometrix bereitgestellte Vorlage zur Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers ausgefüllt und unterschrieben hochzuladen.

Sollte das Gebot mehrere Anlagen umfassen (Konsortium), die in unterschiedlichen Verteilernetzen angeschlossen sind, so sind die jeweiligen Erklärungen für jede Anlage einzeln in getrennten und eindeutig benannten Dateien hochzuladen. Für Anlagen eines Konsortiums, die in demselben Verteilernetz angeschlossen sind, kann die Bestätigung zusammengefasst in einem Dokument erfolgen. Hierfür ist in der Vorlage eine entsprechende Tabelle vorgesehen.

Nachweis gemäß § 16 Nr. 8 KapResV

Der Bieter hat zum Nachweis gemäß § 16 Nr. 8 KapResV ein Dokument hochzuladen, welches die Vertretungsmacht der nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 KapResV benannten natürlichen Person sowie gegebenenfalls des Konsortialführers nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KapResV belegt.

Eine Vertretungsmacht des Konsortialführers nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KapResV ist nicht erforderlich, wenn das Konsortium aus mehreren regelbaren Lasten, aber nur aus einer juristischen oder natürlichen Person besteht.

Nachweis der Einhaltung der in Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 festgelegten Emissionsgrenzen

Der Bieter hat zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 943/2019 festgelegten Emissionsgrenzen eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes hochzuladen, mit der die

Einhaltung der relevanten Emissionsgrenzwerte nachgewiesen wird (vgl. Teilnahmevoraussetzungen Ziffer IV).

4.4 Verfahren der Gebotsabgabe/ Formatvorgaben

Gebote müssen spätestens am Gebotstermin über die Vergabeplattform Negometrix eingegangen sein. Möchte ein Bieter mehrere Gebote einreichen, so ist die Abgabe von bis zu 20 Geboten für verschiedene Anlagen unter einem Negometrix-Account möglich. Hierfür ist die Schaltfläche "zusätzliches Angebot erstellen" auszuwählen. Alle zu einem Gebot eingereichten Dokumente sind durch den Bieter mit einer eindeutigen und für alle Dokumente des Gebots identischen Gebotskennzeichnung zu versehen. Diese kann sich beispielsweise aus dem Namen bzw. der Firma des Bieters und einer laufenden Nummer des Gebots zusammensetzen, z.B. „[Name des Unternehmens]_01“. Die Gebotskennzeichnung darf maximal 16 Zeichen enthalten.

Änderungen von gespeicherten Geboten, auch zu einzelnen Fragen oder Dokumenten, sind jederzeit bis zum Gebotstermin möglich.

Zur Änderung eines bereits eingereichten Gebots ist dieses zunächst zurückzuziehen, zu ändernde Dokumente von der Plattform zu löschen und neu hochzuladen. Nach erfolgter Änderung ist das Gebot erneut einzureichen. Diese Systematik führt zur Berücksichtigung nur eines (des zuletzt eingereichten) Gebots und nicht zu einer doppelten Gebotsabgabe.

Zu verwendende Formulare werden auf der Plattform im jeweils relevanten Abschnitt von den ÜNB zur Verfügung gestellt und sind elektronisch vollständig auszufüllen. Handschriftlich ausgefüllte Formulare sind nicht zulässig, ausgenommen hiervon ist das Bürgschaftsformular. Gebote, die nicht diesen Formatvorgaben entsprechen oder nicht vollständig ausgefüllt sind, werden vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Auf der Plattform ist für den Bieter der Fortschritt der Bearbeitung seines Gebots ersichtlich. Zu beachten ist, dass das System beim Upload von Dokumenten keine Vollständigkeitsprüfung innerhalb des jeweiligen Dokuments vornehmen kann.

Der Bieter ist an sein fristgerecht abgegebenes und nicht zurückgenommenes Gebot bis zum Ablauf des dritten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats gebunden, es sei denn, die ÜNB teilen dem Bieter vorher den Ausschluss des Gebots oder die Nichterteilung eines Zuschlags mit.

4.5 Zuschlagsverfahren

Angebotsprüfung

Die über die Vergabeplattform Negometrix eingereichten Gebote sind für die ÜNB erst nach Ablauf des Gebotstermins einsehbar. Anhand der mit den Geboten abgegebenen Nachweise und Erklärungen prüfen die ÜNB die Zulässigkeit der Gebote. Unzulässige Gebote werden ausgeschlossen. Ein Gebot ist unzulässig, wenn eines der Kriterien gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KapResV erfüllt oder mindestens eine der Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt ist.

Reihung der Gebote

Die ÜNB erstellen eine Rangfolge der zulässigen Gebote. Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 5. Mai 2021 gilt dabei Folgendes: Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 KapResV zu beschaffenden Reserveleistung, bestimmt sich der Rang eines Gebots in aufsteigender Reihenfolge, abweichend von § 18 Abs. 5 S. 2 bis einschließlich S. 6 KapResV nach einer auf vier Nachkommastellen gerundeten Kennziffer, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\max(\text{Gebotswert} \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right], 1 \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right])}{\min\left(\left(\text{Leistungsänderungsgeschwindigkeit ab Abruf} \left[\frac{\text{MW}}{\text{min}} \right] * \frac{15 \text{ min}}{\text{Gebotsmenge} [\text{MW}]} * 100\right), (30)\right)}$$

Dabei ist:

- Gebotswert: Der im Formular "Gebotsabgabe" vom Bieter angegebene Gebotswert.
- Leistungsänderungsgeschwindigkeit: Die im jeweils betreffenden Formular "Technische Angaben" vom Bieter angegebene Leistungsänderungsgeschwindigkeit, wobei für Konsortien ausschließlich das Formular "Technische Angaben_Konsortium" maßgeblich ist.
- Gebotsmenge: Die in Formular "Gebotsabgabe" vom Bieter angegebene Gebotsmenge.

Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, bestimmt sich der Rang eines Gebots nach dem niedrigeren Gebotswert, hilfsweise nach der niedrigeren Gebotsmenge, im Falle von Erzeugungsanlagen äußerst hilfsweise nach dem höheren Wirkungsgrad bei Nettonennleistung und im Übrigen nach Los.

Bezuschlagung

Die ÜNB erteilen den zulässigen Geboten nach der Rangfolge einen Zuschlag im Umfang der jeweiligen Gebotsmenge, bis die zu beschaffende Reserveleistung durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmals überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Abweichend davon erteilen die ÜNB keinen weiteren Zuschlag, wenn 95 Prozent der zu beschaffenden Reserveleistung erreicht sind und mit einem weiteren Zuschlag die zu beschaffende Reserveleistung um mehr als 5 Prozent überschritten würde.

Nach § 18 Abs. 8 KapResV erlischt der Zuschlag, wenn die Zweitsicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet worden ist. In diesem Falle erteilen die ÜNB dem in der Rangfolge nächsten Gebot einen Zuschlag, bis die Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten ist.

Vertragsabschluss

Mit Erteilung des Zuschlags kommt zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, ein Vertrag zu den Standardbedingungen zustande.

Aufschiebende Bedingung ist die vollständige und fristgerechte Leistung der Zweitsicherheit nach § 10 Abs. 2 KapResV.

4.6 Veröffentlichung des Zuschlags

Die ÜNB veröffentlichen die Entscheidung über die Zuschläge und die Höhe des Zuschlagswerts unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Kapazitaetsreserve>.

5. Hinweise zum Verfahren

5.1 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit den ÜNB ist in deutscher Sprache zu führen.

5.2 Kosten des Verfahrens

Für die Teilnahme an der Ausschreibung entstehende Kosten der Bieter werden nicht erstattet.

5.3 Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach § 1 GWB verboten. Dieses Verhalten führt gemäß § 17 Abs. 4 KapResV zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren.

Bei Vorliegen von Zweifeln werden die ÜNB von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist.

5.4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO i.V.m. § 13e EnWG sowie der KapResV zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gespeichert und verarbeitet. Die ÜNB verarbeiten diese Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sobald der Zweck hierfür entfällt, werden die personenbezogenen Daten dauerhaft gelöscht.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf den folgenden Internetseiten der ÜNB sowie auf schriftliche Anfrage an die unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Kontaktadressen einsehbar:

- 50Hertz Transmission GmbH: <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>
- Amprion GmbH: <https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>



- TenneT TSO GmbH: <https://www.tennet.eu/de/datenschutz/>
- TransnetBW GmbH: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

6. Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrensintegrität

Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der ÜNB vornehmen.